C L U B S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Camping-Freunde Königsbrunn, nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den abgekürzten Zusatz e.V. und wird nachfolgend nur Club genannt.

Sein Sitz ist in Königsbrunn. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Anschrift ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Club wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Club hat den Zweck den Campingsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

2. Der Club verfolgt durch selbstlose Förderung des Campingsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Clubs, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden ausschließlich zur Erfüllung des Clubzwecks verwendet.

3. Der Clubzweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

   a) Planung und Durchführung von inländischen und ausländischen Campingfahrten und -Treffen.
   b) Teilnahme an Caravanturnieren.
   c) Abhalten von Versammlungen und Sitzungen
   d) Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft
   e) Informationsaustausch
   f) Förderung der allgem. Verkehrssicherheit
   g) Wahrung sonstiger Camperinteressen.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die dem Campingsport verbunden ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Das Aufnahmegesuch ist schriftlich per Aufnahmeantrag an den Vorstand zu rich-

ten, der innerhalb von 3 Monaten über die Aufnahme entscheidet. Die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung und der Geschäftsordnung ist Voraussetzung.

§ 5 Beitrag

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag über dessen Höhe und Zahlungsweise entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Club ist jeweils zum Jahresende zulässig. Er muß schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes 3 Monate vor Jahresende erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Clubvermögen. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß.

§ 7 Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Club erfolgt bei grober Verletzung der Satzung, bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten über den in der Geschäftsordnung festgelegten Termin hinaus, nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung.

Er wird durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen.

Dieser Beschluß muß dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich (Einschreiben) mitgeteilt werden.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben und eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. In dieser ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können

a) die Einrichtungen des Clubs zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren benützen
b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilnehmen

c) beim Vorstand den Verein betreffende Anträge stellen
d) Vergünstigungen, die der Verein anbietet, in Anspruch nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern.
b) die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln.
c) der Beitragspflicht fristgerecht nachzukommen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der Clubausschuß
c) die Mitgliederversammlung
d) die Kassenprüfer

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden
b) dem zweiten Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von über DM 500,-- braucht er die Zustimmung des Clubausschusses.

2. Der Kassenwart verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben

3. Der Schriftführer hat die Aufgabe über Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen und Beschlüsse darin festzuhalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

4. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der JHV gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Eine schriftliche Wahl ist vorzunehmen, wenn dies von 3 oder mehr anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

5. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
   Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
   Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, es muß der Clubausschuß entscheiden.

§ 13 Der Clubausschuß

Der Clubausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ein neuer Clubausschuß gewählt worden ist.

Der Clubausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer
e) dem Vergnügungswart
f) dem Pressewart
g) dem Jugendwart

Der Clubausschuß trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Der Clubausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit

Beim Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedes ernennt der Clubausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlungen

1. Versammlungen sind:

   a) die JHV
   b) ordentliche Mitgliederversammlung
   c) außerordentliche Hauptversammlung.

   Die JHV ist das oberste Organ des Vereins.

   Sie ist vom 1. Vorsitzenden in den ersten 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung hierzu muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

2. Die JHV hat mindestens folgende Tagespunkte zu erledigen:

   a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
   b) Bericht des 1. Vorsitzenden
   c) Bericht des Kassenwarts
   d) Bericht der Kassenprüfer
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Neuwahlen
   g) Anträge
   h) Verschiedenes

   Zu 1 c) eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens 1 Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vors. beantragt. Ablauf hier wie zu 1 a).

   Punkt 2 f) = Neuwahlen, steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Cluborganes erforderlich ist. Hierfür ist ein dreiköpfiger Wahlausschuß zu bilden.

   Anträge zu Versammlungen bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden zugehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

   Beschlüsse der Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Einer Mehrheit von

drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedürfen:

a) Satzungsänderung
b) Auflösung des Clubs
c) Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses
d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

§ 15 Die Kassenprüfer

Die JHV wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
Diese haben nach Abschluß des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen, der JHV zu berichten und einen schriftlichen Bericht anzufertigen.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann der Clubausschuß mit 5/7 Mehrheit solche Clubmitglieder ernennen, die langjähriges Mitglied sind und sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 17 Auflösung des Clubs

Der Antrag auf Auflösung des Clubs ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Tagesordnungspunkt beschließt und die Liquidatoren bestimmt. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ansonsten findet § 41 BGB Anwendung.

Das vorhandene Vermögen des aufgelösten Clubs fällt einem gemeinnützigen Zweck zu.

Königsbrunn, den 05. März 1990

Geschäftsordnung der „ CAMPING-FREUNDE-KÖNIGSBRUNN"

Der Vorstand der CFK ergänzt die Satzung durch nachfolgende Geschäftsordnung:

1. **Beitrag:**
   Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. pro Kalenderjahr und Einheit € 20.00
   Weitere Familienmitglieder ab 18 Jahren zahlen € 9.00 und sind damit auch stimmberechtigt.

2. **Neuaufnahmen:**
   Die Aufnahmegebühr beträgt € 30.00 (incl. 2 Aufkleber)

3. **Beitragszahlung:**
   Am besten per Abbuchungsauftrag, ansonsten unaufgefordert bis jeweils 31.3. des entsprechenden Jahres.

4. **Clubaussschus:**
   Hier gibt es z.Zt. folgende Funktionen:

   Vergnügungswart, er organisiert in Abstimmung und mit Unterstützung der Vorstandschaft die Ausfahrten und Clubveranstaltungen.

   Pressewart, er hält Kontakt mit den Medien und veranlasst entsprechende Publikationen. Außerdem führt er die Clubchronik.

   Jugendwart, er betreut die Kinder und Jugendlichen bei den Clubveranstaltungen

Stand: Februar 2005